

ESG-Erklärung für die Kapitalanlagen des Telekom-Pensionsfonds a. G.

1 Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Der Telekom-Pensionsfonds a.G. (TPF) berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 OffenlegungsVO). Folglich kann der TPF auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage des TPF werden derartige Auswirkungen auf die Pensionspläne weitestgehend reduziert und daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der öffentlich kommunizierten Rechtsansicht der BaFin (vgl. BaFin, Fragen und Antworten zur EU-Offenlegungsverordnung (Stand: 05.09.2022), S. 2), dass bereits die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten zu einem "Bewerben" im Sinne von Art. 8 Abs. 1 OffenlegungsVO führen kann, besteht für den TPF derzeit das Risiko, die mit einer positiv formulierten Strategie verbundenen umfangreichen Nachweispflichten, die überdies bußgeldbewehrt sein können, nicht erfüllen zu können. Ohne das beschriebene Risiko einzugehen, ist es aus Sicht des TPF daher aktuell nicht möglich, eine hinreichend konsistente Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu formulieren.

2 Auswahl übergeordneter Nachhaltigkeitsfaktoren

Der TPF berücksichtigt darüber hinaus bislang auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 OffenlegungsVO. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese vom TPF aufgrund seiner Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung des TPF erfolgen kann."

Mit dieser Erklärung ist keine Aussage über den Umgang der Unternehmen, die Mitglieder des TPF sind, mit den genannten EU-Kriterien verbunden.

3 Vergütungspolitik

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, da keine Vergütungsregelung im Sinne von § 5 der TPF-Satzung beschlossen wurde. In der Vergütungspolitik finden Nachhaltigkeitsrisiken keine Berücksichtigung